

Abwasserverband „Oberes Fuldataal“



Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318), hat die Versammlung des Abwasserverband „Oberes Fuldataal“ in der Sitzung am 25. Mai 2020 folgende

Satzung des Abwasserverbandes „Oberes Fuldataal“

(I. Neufassung)

beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Die Gemeinden Eichenzell, Ebersburg und die Stadt Gersfeld bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I. S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. I. S. 416).
- (2) Der Verband führt den Namen Abwasserverband „Oberes Fuldataal“. Er hat seinen Sitz in 36124 Eichenzell, Gersfelder Straße 7.

§ 2

Selbstverwaltungskörperschaft

Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3

Aufgaben, Befugnisse

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die in den Ortsteilen Büchenberg, Döllbach, Eichenzell, Kerzell, Löschenrod, Lütter, Rönshausen (einschließlich Melters), Rothemann, Welkers und Zillbach der Gemeinde Eichenzell,

in den Ortsteilen Ebersberg, Ried, Schmalnau (einschließlich Untergichenbach), Thalau (einschließlich Altenhof und Stellberg) und Weyhers der Gemeinde Ebersburg,

in den Stadtteilen Altenfeld, Gichenbach, Hettenhausen und Rommers der Stadt Gersfeld,

anfallenden Abwässer zu sammeln, abzuführen, zu verwerten, zu reinigen und unschädlich zu machen. Er hat die hierfür erforderlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zu planen, zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern.

- (2) Der Verband hat die Befugnis, Gebühren und Beiträge nach den für die übertragenen Aufgaben geltenden abgabenrechtlichen Vorschriften zu erheben und die erforderlichen Satzungen zu erlassen.
- (3) Die Verbandsmitglieder übereignen dem Verband unentgeltlich alle ihnen gehörenden Grundstücke oder Einrichtungen, welche der übertragenen Aufgabe dienen. Gleichzeitig übernimmt der Verband die damit verbundenen Rechte, Lasten und Verbindlichkeiten.

§ 4

Organe

Organe des Verbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5

Die Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 10 Vertretern der Verbandsmitglieder. Es entsendet
- | | | |
|-------------------------|---|-------------|
| die Gemeinde Ebersburg | = | 3 Vertreter |
| die Gemeinde Eichenzell | = | 6 Vertreter |
| die Stadt Gersfeld | = | 1 Vertreter |
- (2) Die Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter ab. Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (3) Die Vertreter die Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist in demselben Wahlgang ein Stellvertreter zu wählen.
- (4) Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
- (5) Die Vertreter üben ihr Mandat nach Ablauf ihre Wahlzeit bis zum Antritt der neu gewählten Vertreter weiter aus.
- (6) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des Mitgliedes wegfallen.
- (7) Soll ein Verbandsmitglied entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden, so haben seine Vertreter kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber beschlossen wird, ob der Vorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- (8) Die Vorschriften der HGO über den Widerstreit der Interessen gelten entsprechend.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie entscheidet über die Aufgaben, die ihr das KGG und diese Verbandsatzung zuweisen sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. Die Wahl und die Abberufung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie dessen Stellvertreter,
2. die Wahl und die Abberufung von Ausschüssen,

3. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
4. den Erlass der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,
5. die Festsetzung der Verbandsumlage,
6. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen im Sinne des § 51 Nr. 5, 8, 9, 15 und 17 HGO,
7. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Änderung der Verbandsaufgaben,
8. die Auflösung des Verbandes.

§ 7

Vorsitzender, Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Sie bestellt einen Schriftführer und zwei Stellvertreter; diese müssen nicht der Verbandsversammlung angehören.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und beruft sie schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss mindestens eine Woche liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der satzungsmäßigen Vertreter oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen; die Vertreter haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter dem zustimmen. Dies gilt nicht bei Wahlen und der Beschlussfassung über die Verbandssatzung und ihre Änderung.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind spätestens am Tage vor dem Sitzungstage, im Falle des Abs. 1, Satz 3, spätestens am Sitzungstage nach der Vorschrift des § 18 Abs. 1 bekanntzumachen.
- (5) Zu ihrer ersten Sitzung nach Ablauf der Wahlzeit ihrer Mitglieder wird die Verbandsversammlung von dem Vorstandsvorsteher einberufen; er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

§ 8

Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Vertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das KGG oder diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung der Verbandsmitglieder.
- (3) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies angängig ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.
- (4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Er ist verpflichtet, der Verbandsversammlung auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 9

Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei in der Sitzung zu bestimmenden Vertretern aus der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus drei Personen. Er setzt sich zusammen aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder. Der Verbandsvorstand beruft aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die dem Verbandsvorstand angehörigen Bürgermeister werden im Falle ihrer Verhinderung von ihrem Vertreter im Amt vertreten.

- (2) Abweichend von der Regelung in Abs. 1 kann der Gemeindevorstand eines Verbandsmitgliedes beschließen, dass statt des Bürgermeisters ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes Mitglied des Vorstandes des Abwasserverbandes ist. Die Abweichung bedarf der Zustimmung des betroffenen Bürgermeisters. Sie kann nach Maßgabe des betroffenen Bürgermeisters mit Bedingungen versehen oder befristet werden.
- (3) Um die geordnete Fortführung der Verbandsverwaltung zu sichern, sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, nach Ablauf ihrer Amtszeit die Amtsgeschäfte weiterzuführen, bis ihre Nachfolger das Amt antreten, jedoch nicht länger als drei Monate. Dies gilt nicht, wenn die Weiterführung der Amtsgeschäfte für das ausscheidende Vorstandsmitglied eine unbillige Härte bedeuten würde oder wenn die Verbandsversammlung beschließt, dass das Vorstandsmitglied die Amtsgeschäfte nicht weiterführen soll.

§ 11

Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist die Verwaltungsbehörde des Verbandes. Er besorgt nach den Beschlüssen der Versammlung im Rahmen der bereitgestellten Mittel die laufende Verwaltung des Verbandes.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, eigene Dienstkräfte im hauptamtlichen Beamten-, angestellten- und Arbeiterverhältnis einzustellen. Er entscheidet über deren Beförderung oder Entlassung.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verband. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Vorstand oder seinem Stellvertreter sowie dem Geschäftsführer oder einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind. Dies gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form des Satzes 2 erteilt ist.
- (4) Im Übrigen finden die für den Gemeindevorstand geltenden Bestimmungen der HGO entsprechende Anwendung.

§ 12

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beruft den Vorstand so oft ein, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr. Die Ladung hat schriftlich unter Angabe der zur Verhandlung anstehenden Gegenstände zu erfolgen. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss mindestens eine Woche liegen. In eiligen Fällen kann der Vorstand die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

- (2) Auf schriftliches Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern muss der Verbandsvorsteher eine Sitzung des Verbandstandes einberufen.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden vom Verbandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von dem nach der vom Verbandsvorstand festgelegten Vertretungsfolge hierzu berufenen stellvertretenden Verbandsvorsteher geleitet.
- (4) Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, an der Sitzung des Verbandsvorstandes teilzunehmen, so hat es dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Verbandsvorsteher mitzuteilen.
- (5) Der Geschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teil.

§ 13

Beschlussfassung im Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens/mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Der Verbandsvorsteher stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest; sie gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Jedes Mitglied des Verbandsvorstandes hat eine Stimme.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verbandsvorstandes zurückgestellt worden und tritt der Verbandsvorstand zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (5) Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind. In einfachen Angelegenheiten können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht.
- (6) Für die Niederschrift gilt § 9 dieser Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass sie lediglich vom Verbandsvorsteher und dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.

§ 14

Geschäfte des Verbandsvorstehers

- (1) Dem Verbandsvorsteher obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht durch das KGG oder dieser Satzung der Versammlung oder dem Vorstand übertragen sind. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Vorstandes:
 - a) die Aufsicht über die Verbandseinrichtungen,
 - b) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes,
 - c) die Veranlagung zu den Verbandsumlagen und deren Einziehung,
 - d) die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Kasse,
 - e) die Aufsicht über die Kassenverwaltung und
 - f) die Aufsicht über die Bediensteten des Verbandes und die des Dienstvorgesetzten.
- (2) Der Vorstand kann Aufgaben nach Abs. 1 auf den Geschäftsführer übertragen.

§ 15

Vorfinanzierung

Jedes Mitglied kann beim Verband die Durchführung einer satzungsmäßigen Baumaßnahme beim Vorstand beantragen, wenn es sich zur Vorfinanzierung bereiterklärt und darüber vor Baubeginn einen Finanzierungsnachweis erbringt. Über die Durchführung der Baumaßnahme hat die Versammlung zu entscheiden.

§ 16

Verbandswirtschaft, Rechnungsprüfung

- (1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes sind die Vorschriften des Gemeindefinanzgesetzes sinngemäß anzuwenden mit Ausnahme der Bestimmungen über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und die Einrichtung des Rechnungsprüfungsamtes (§ 18 Abs. 1 KGG).
- (2) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden von dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Fulda wahrgenommen.

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Verband deckt seinen Finanzbedarf in erster Linie durch die Erhebung von Gebühren und Beiträgen.
- (2) Die Kosten für Planung, Bau und Erneuerung von Ortsentwässerungsanlagen, soweit diese der Straßenentwässerung dienen, trägt der Träger der Straßenbaulast.
- (3) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken (§ 19 Abs. 1, Satz 1 KGG). Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festzusetzen (§ 19 Abs. 2 KGG).

§ 18

Umlagemaßstab

- (1) Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis des Nutzens, den die Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes haben.
- (2) Die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Wartung, Unterhaltung, Erneuerung und Verwaltung der Verbandsanlagen werden auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis des in ihrem Gebiet verbrauchten Frischwassers unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades der Abwässer umgelegt. § 17 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Verbandssatzung, sonstige Satzungen des Verbandes, ihre Ergänzung oder Änderung, Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zur Begründung von Ansprüchen erforderlich sind, werden

- a) in den „Eichenzeller Nachrichten“,
- b) in den „Ebersburger Nachrichten“,
- c) im „Gersfelder Rhönboten“

veröffentlicht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe der in Satz 1 genannten Zeitungen vollendet.

- (2) Satzungen, Verordnungen sowie sonstige verbandsrechtliche Bestimmungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

- (3) Sofern eine Veröffentlichung nach Abs. 1 nicht durchführbar ist, z. B. wegen der Auslegung von Karten, Plänen oder Zeichnungen und damit verbundener Texte und Erläuterungen, können diese abweichend von Abs. 1 für die Dauer von zwei Wochen, wenn gesetzlich nicht eine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, während der Dienststunden der Verbandsverwaltung in Eichenzell, Gersfelder Str. 7, zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung in der Form des Abs. 1 öffentlich bekanntzumachen; das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält. In den Fällen dieses Absatzes ist abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
- (4) Gegenstände, die nach Abs. 3 öffentlich bekanntgemacht werden, können nachrichtlich auch in den Rathäusern der Gemeinde Ebersburg und der Stadt Gersfeld ausgelegt werden.
- (5) Kann die in Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch Abs. 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachgeholt.

§ 20

Auflösung des Verbandes

- (1) Im Falle einer Auflösung des Zweckverbandes findet eine Abwicklung statt, für die der Vorstand zuständig ist.
- (2) Das Eigentum an den Anlagen, die der Verband gem. § 3 Abs. 3 übernommen hat, wird den früheren Eigentümern zurückübertragen.
- (3) Die vom Verband gebauten Anlagen werden den Verbandsmitgliedern übereignet, in deren Gebiet sie liegen. Die Kläranlage einschl. Auslauf und die in der Gemeinde Eichenzell liegenden Hauptsammler, soweit sie Abwasser aus der Gemeinde Eichenzell aufnehmen, werden an die Gemeinde Eichenzell übereignet, die diese Anlagen weiter betreibt.
- (4) Danach verbleibendes Vermögen wird entsprechend dem Vertretungsverhältnis der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung unter diese aufgeteilt.
- (5) Die Schulden sind von den Verbandsmitgliedern im gleichen Verhältnis zu übernehmen, in denen das Vermögen des Verbandes gem. Abs. 3 und 4 auf sie übertragen wird.

§ 21

Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den Verband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht das KGG oder diese Satzung etwas anderes bestimmen.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eichenzell, den 25. MAI 2020

Abwasserverband
„Oberes Fuldatal“

Der Verbandsvorstand



.....
(Kolb, Bürgermeister und Vors.
des Verbandsvorstandes)

